

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VU 1/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales - Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger nahm im Oktober 1970 - nicht freiwillig - als FDJ-Mitglied an einem deutsch-sowjetischen Jugendfestival in Dresden teil. Einen danach aufgetretenen Hörsturz links mit daraus folgender Taubheit und Untererregbarkeit des linken Labyrinths erkannte der Beklagte - auf der Grundlage einer Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde vom 17. Juli 1995 - durch Bescheid vom 29. Mai 1996 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 1997) bei dem Kläger als Schädigungsfolge nach dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) an, lehnte jedoch die Gewährung einer Versorgungsleistung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit der Begründung ab, die Erwerbsfähigkeit des Klägers werde hierdurch nicht um mindestens 25 vH (MdE) gemindert. Nach Überprüfung dieser Entscheidung auf Antrag des Klägers gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) lehnte der Beklagte eine Änderung seiner Feststellungen, insbesondere eine Erhöhung der MdE ab (Bescheid vom 26. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2001). Das Sozialgericht Dresden hat der Klage hiergegen insoweit stattgeben (Urteil vom 20. Juli 2004), als es die Bescheide aufgehoben und den Beklagten unter Aufhebung der Ausgangsbescheide verurteilt hat, die anerkannten Schädigungsfolgen ab 1. November 1996 mit einer MdE von 25 vH zu bewerten. Der Beklagte hat im Verlaufe des sich anschließenden Berufungsverfahrens eine Beschädigtenversorgung nach einer MdE um 30 vH anerkannt. Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers im Übrigen - gerichtet auf Feststellung einer MdE um 100 vH sowie auf Berufsschadensausgleich - mit der Begründung zurückgewiesen (Urteil vom 21. Dezember 2005):
- 2 Ein Anspruch auf Anerkennung des Hörsturzes und seiner möglichen Folgen als Schädigungsfolge nach dem VwRehaG habe nicht bestanden. Es mangle an der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Teilnahme an dem Festival und dem Hörsturz. Soweit in der Medizinwissenschaft die Ursachen für einen Hörsturz ungeklärt seien, komme im konkreten Fall auch keine Kannversorgung in Betracht. Hierzu fehle es sowohl an einer allgemeinen Zustimmung, als auch an einer Zustimmung im Einzelfall. Hinsichtlich der zuerkannten Leistung genieße der Kläger jedoch Vertrauensschutz, soweit es die Anerkennung der festgestellten Schädigungsfolgen betreffe. Alle weiteren Elemente, wie die Tatsachen des schädigenden Ereignisses und andere daraus entstandene gesundheitliche Folgen, seien nicht rechtsverbindlich festgestellt. Der Kläger könne daher auf Grund des schädigenden Ereignisses auch keine Anerkennung von weiteren Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen begehren, denn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X müsse er den Nachweis erbringen, der Verwaltungsakt weiche zu seinen Ungunsten von der Sach- oder Rechtslage ab, was ihm auf Grund der zu seinen Gunsten bestehenden Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes nicht gelingen könne. Der Beklagte habe sich auf die Bestandskraft des Ausgangsbescheides berufen dürfen.



- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der vom Kläger allein angeführte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hat folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Fragen formuliert:
1. Entfällt in einem Überprüfungsverfahren gemäß § 44 SGB X die bindende Feststellung von anspruchsbegründenden Tatsachen, wenn der Antragsteller mit seinem Antrag die Zuerkennung weiterer Leistungen begehrt?
 2. Folgt aus § 3 Abs 5 Satz 3 VwRehaG, dass nur bei eindeutigen Indizien für eine grobe Fehlbeurteilung zu Gunsten des Betroffenen das Verwaltungsverfahren gemäß § 44 SGB X noch einmal aufgegriffen werden kann?
- 7 Im Hinblick auf die erste Rechtsfrage hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, dass sie höchstrichterlich klärungsbedürftig ist. Insbesondere ist er nicht darauf eingegangen, ob sich die Antwort nicht bereits aus dem Gesetz ergibt (s zur Darlegungspflicht insoweit: BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt zurückzunehmen, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei dessen Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. § 44 Abs 1 SGB X stellt mithin auf die materielle Gerechtigkeit ab. Das BSG hat hierzu im Übrigen bereits entschieden: Bei der Anwendung des § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X



komme es darauf an, ob die vorenthaltenen Sozialleistungen materiell zu Unrecht nicht erbracht worden seien (BSG SozR 1300 § 44 Nr 38; BSG SozR 5870 § 2 Nr 44; BSG SozR 3-1300 § 44 Nr 21). Ziel des § 44 SGB X sei die Auflösung der Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung eines unrichtigen Verwaltungsakts und der materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten der letzteren (BSG SozR 5870 § 2 Nr 44). Das Gebot, der materiellen Gerechtigkeit zum Erfolg zu verhelfen, bedeute, dass im Zugunstenverfahren einem Betroffenen (nur) diejenige Leistung zu gewähren sei, die ihm nach materiellem Recht bei von Anfang an zutreffender Rechtsanwendung zugestanden hätte. Dem materiellen Recht widersprechende Besserstellungen schließe die Vorschrift demgegenüber aus. Dieser Rechtsgedanke liege im Übrigen auch der Regelung des § 48 Abs 3 SGB X zu Grunde, die verhindern solle, dass eine zu hohe Leistung, die durch eine unrichtige, aber nicht mehr korrigierbare Verwaltungsentscheidung zuerkannt worden sei, durch irgendeine Veränderung zu Gunsten des Betroffenen immer noch höher werde; materielles Unrecht solle nicht weiter wachsen (BSGE 63, 259 = SozR 1300 § 48 Nr 49; BSG SozR 1300 § 48 Nr 51; BSG SozR 1300 § 44 Nr 38). Die Einräumung einer ihm materiell nicht zustehenden Position über § 44 SGB X könne ein Betroffener deshalb nicht verlangen.

- 8 Auch bezüglich der zweiten vom Kläger bezeichneten Rechtsfrage mangelt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Hier fehlt es insbesondere an einer Auseinandersetzung mit der vom LSG in seiner Entscheidung zitierten Rechtsprechung des BSG, wonach die Verwaltung einen Antrag nicht schlechthin, also ohne Bedacht auf die wirkliche Sach- und Rechtslage zurückweisen dürfe (BSGE 51, 139, 141 = SozR 3900 § 40 Nr 15).
- 9 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

